

# Karl-Franzens-Universität Graz

## Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen

### Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

#### § 46

(1) Neben den in § 92 Abs. 1 UG 2002 genannten Tatbeständen für den Erlass des Studienbeitrages kann das Rektorat auf Antrag den Studienbeitrag erlassen, wenn die/der Studierende vor dem Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters die Eigenschaft einer/eines beitragspflichtigen Studierenden verliert.

a) wegen eines Studienabschlusses, der auf Grund des Fortwirkens der Fortsetzungsmeldung des Vorsemesters auch ohne Beitragszahlung für das aktuelle Semester möglich gewesen wäre, oder

b) wegen eines Studienabbruchs, sofern die/der Studierende im unmittelbar vorangehenden Semester zur Fortsetzung gemeldet war oder

c) wegen eines Studienabbruchs, sofern die/der Studierende im betreffenden Semester noch zu keiner Prüfung angetreten ist und auch keine wissenschaftliche Arbeit zur Beurteilung eingereicht hat.

(2) Im Fall des Ablebens der/des Studierenden gilt unter den im Abs. 1 lit. c genannten Bedingungen der Studienbeitrag als erlassen und ist rückzuerstatten.

(3) Der Studienbeitrag kann auf Antrag der/dem Studierenden rückerstattet werden, wenn

a) ein über den zu entrichtenden Beitrag hinausgehender Beitrag entrichtet wurde oder

b) auf einen bis zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellten Antrag hin der bereits entrichtete Studienbeitrag erlassen wurde oder

c) ein Beitrag entrichtet wurde, der nicht hätte entrichtet werden müssen oder der auf Grund des verspäteten Einlangens keine Fortsetzungsmeldung bewirken konnte.

(4) Den Angehörigen der gemäß § 92 Abs. 9 UG 2002 von der Bundesministerin oder dem Bundesminister festgelegten Staaten gem. Anlage 1 und 2 StubeiVO wird im ersten Studienjahr der halbe Studienbeitrag (€ 363,36 pro Semester) vorgeschrieben. Zu Beginn des dritten Semesters erfolgt bei Studierenden gem. Anlage 1 StubeiVO eine Überprüfung, ob in den beiden vorangegangenen Semestern Prüfungsleistungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS-Punkten positiv absolviert wurden. In diesem Fall wird auf Antrag der Studienbeitrag für die beiden vorangegangenen Semester in Form einer Sozialleistung rückerstattet. Im zweiten Studienjahr wird ebenfalls ein Studienbeitrag von € 363,36 pro Semester vorgeschrieben, die Überprüfung der genannten Leistung von 24 ECTS-Punkten wird jeweils zum Beginn eines ungeraden Semesters wiederholt.

Studierende der Anlage 3 gem. StubeiVO sind von der Entrichtung des Studienbeitrags auf jeden Fall befreit.